

Gesetz betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987

vom ...

I. Die Verfassung des Kantons Thurgau wird geändert.

1. § 20 Absatz 1 Ziffer 6 lautet neu:

6. die Friedensrichter.

II. Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.